

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1957	Nummer 79
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landeseregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 25. 6. 1957, Beurteilungen der Polizeivollzugsbeamten. S. 1593.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 6. 7. 1957, Tarifvertrag vom 2. 5. 1957 über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1595.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 6. 1957, Betriebsstoff für Kraftfahrzeuge; hier: Einsparung von Haushaltsmitteln. S. 1596. — RdErl. 6. 7. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1596. — Bek. 9. 7. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 1596. — Bek. 9. 7. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 1597.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B, Wohnungsbauförderung: RdErl. 10. 7. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehnhöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957. S. 1597.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1598.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 12. 7. 1957. S. 1599/1600. — Nr. 42 v. 13. 7. 1957. S. 1599/1600.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 7. 1957. S. 1599/1600.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1957. S. 1599/1600.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Beurteilungen der Polizeivollzugsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1957 —
IV B 1 — 4327/57

Die regelmäßige Erstellung von Beurteilungen, die Aufschluß über den Leistungsstand, die dienstliche Eignung und die charakterliche Veranlagung der Polizeibeamten geben, liegt im Interesse des Dienstes und des Polizeivollzugsbeamten. Die Beurteilung bildet die Grundlage für die personelle Planung und die der Eignung entsprechende Verwendung des Beamten.

Da die Polizeibehörden (Polizeieinrichtungen) nach meinen Feststellungen die Erstellung von Beurteilungen unterschiedlich handhaben, erscheint es mir im Interesse der gleichen Behandlung der Polizeivollzugsbeamten notwendig und zweckmäßig, nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren, deren Beachtung ich den Leitern der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zur Pflicht mache:

1. Polizeivollzugsbeamte auf Probe sind zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres zu beurteilen. Die erste Beurteilung ist nach Vollendung des 2. Dienstjahres zu erstellen.
2. Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit sind alle 3 Jahre zu Beginn des Rechnungsjahres zu beurteilen. Die Beurteilung entfällt für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit und auf Probe sind außerdem zu beurteilen
 - a) beim Wechsel der Beschäftigungsbehörde und
 - b) wenn sie für die Teilnahme an Lehrgängen, für eine Beförderung oder, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte auf Probe handelt, für die lebenslängliche Anstellung vorgesehen sind.

4. In den Beurteilungen ist auf die geistige, körperliche und charakterliche Veranlagung, die Leistungen und die Eignung (z. B. als künftiger Oberbeamter, Vorgesetzter, Funktionsbeamter, technischer Beamter, Gruppen-, Zug- oder Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei usw.) einzugehen.
5. Diese Regelung gilt ab 1. 4. 1957. Soweit Polizeivollzugsbeamte zu Beginn dieses Rechnungsjahres noch nicht beurteilt sind, ist dies nach Maßgabe der Ziffern 1. und 2. bis zum 1. 9. 1957 nachzuholen.
6. Beurteilungen sind den Polizeibeamten zu eröffnen. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
7. Für die Beurteilungen ist das meinem RdErl. v. 22. 9. 1954 — IV B 1 2630/54 — beigefügte Muster weiterhin zu verwenden.

Meine RdErl. v. 22. 9. 1954 — IV B 1 — 2630/54 —,
24. 6. 1955 — IV B 1 — 3061 I/55 —,
11. 4. 1956 — IV B 1 — 2340/56 — und
2. 6. 1956 — IV B 1 — 2340 I/56

werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt,
Polizei-Institut in Hiltrup.

Nachrichtlich:

An die Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk NW
in Düsseldorf
Liebigstr. 22,
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
in Bochum
Kortumstr. 16,

den Bund Deutscher Polizeibeamten e. V.
in Wuppertal
Eddastr. 25.

— MBl. NW. 1957 S. 1593.

C. Innenminister
D. Finanzminister

Tarifvertrag vom 2. 5. 1957
über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarif-
angestellte im Urlaubsjahr 1957; hier: Anschlußtarif-
vertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.38—15437/57
u. d. Finanzministers — B 4140 — 3445 — IV/57 v. 6. 7. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 2. Mai 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltung und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft
bestimmt werden, mit Ausnahme der Länder Baden-
Württemberg und Hessen sowie des Saarlandes,
b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren
Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt wer-
den, mit Ausnahme der Arbeitsrechtlichen Vereinig-
ungen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen
und Niedersachsen,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er
zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits
am 2. Mai 1957 über die Gewährung des Erholungsurlaubs
an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957 geschlossen wor-
den ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 2. Mai 1957 gilt als Bestandteil
dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Mai 1957.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 2. 5. 1957 ist mit dem u. a. RdErl.
bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekannt-
gabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des
RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.38
—15278/57 u. d. Finanzministers — B 4140—2353
—IV/57 v. 8. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1095).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBL. NW. 1957 S. 1595.

D. Finanzminister

Betriebsstoff für Kraftfahrzeuge;
hier: Einsparung von Haushaltsmitteln

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1957 —
B 2717 — 3026 — IV/57

Ich habe festgestellt, daß die Kraftfahrzeuge der Lan-
desverwaltungen vielfach mit Supertreibstoff (Kraftstoff-
gemisch) betankt werden, obwohl die Betriebsanleitungen
für die betreffenden Kraftfahrzeuge nur einfaches Marken-
benzin (Normalbenzin) vorschreiben. Da in den letzten
Jahren die Oktanzahl des Normalbenzins erheblich er-
höht worden ist, können bei Verwendung von Normal-
benzin beträchtliche Ersparnisse erreicht werden.

Es wird daher angeordnet, daß alle landeseigenen und
beamteneigenen Kraftfahrzeuge mit Normalbenzin gefah-
ren werden. Davon ausgenommen und für Supertreibstoff
weiterhin zugelassen sind folgende Kraftfahrzeugtypen:

Mercedes 190, 219, 220 und 300, Porsche, BMW 501
und 502, Opel-Kapitän und Borgward-Isabella TS.

Im Zweifelsfalle ist die jeweilige Betriebsanleitung
maßgebend.

Diese Anordnung bitte ich allen Fahrern von Dienst-
kraftfahrzeugen und den Haltern von beamteneigenen
Kraftfahrzeugen bekanntzugeben.

— MBL. NW. 1957 S. 1596.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1957 —
B 2720 — 3403/IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs
der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung
zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergän-
zungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung)
vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41
S. 200) für den Monat

Mai 1957 auf 100,— DM-Ost = 24,05 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — (MBL.
NW. S. 544).

— MBL. NW. 1957 S. 1596.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 9. 7. 1957 —
O 1785 — 6699 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 8 des Betriebsprüfers Verwal-
tungsangestellter Felix Ruwe, geboren am 18. Januar
1912, wohnhaft in Münster (Westf.), Hindenburgplatz 26,
ausgestellt am 14. April 1955 vom Finanzamt Münster-
Land, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion
Münster hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der un-
befugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich
verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird ge-
beten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, M ü n s t e r ,
Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1957 S. 1596.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 9. 7. 1957
— O 1785 — 6709 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 39 des ap Regierungsbauinspek-
tors Hans-Ulrich Piechotta, geboren am 15. Oktober
1930, wohnhaft in Düsseldorf-Golzheim, Erich-Klausener-
Straße 88, ausgestellt am 2. März 1955 vom Finanzamt
Krefeld, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion
Düsseldorf hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der un-
befugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich
verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird ge-
beten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Düsseldorf,
Jürgensplatz 1—3, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1957 S. 1596.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 9. 7. 1957
— O 1785 — 6700 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 121 des Steuerinspektors Karl Dürrschmidt, geboren am 4. Januar 1908, wohnhaft in Schwelm, Luisenstraße 4, ausgestellt am 29. September 1954 vom Finanzamt Schwelm, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster, Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1957 S. 1597.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehnshöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 7. 1957
— III B 3 — 4.02/4.03 — 1130/57

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2497) und der Bestimmungen über die Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2546) haben sich in Anbetracht der bauwirtschaftlichen Entwicklung und der Lage auf dem Kapitalmarkt, insbesondere der gestiegenen Grundstücks- und Baukosten sowie der ungünstigeren Zins-, Tilgungs- und Auszahlungsbedingungen der Hypotheken, Schwierigkeiten ergeben, welche eine Anpassung der Förderungsbedingungen an diese Entwicklung unvermeidlich machen.

I.

Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957

1. Nr. 16 Abs. 4 WFB 1957 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen dürfen auch gefördert werden, wenn die für Fremdmittel aufzubringenden Tilgungen höher sind als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dafür eingesetzt werden können (§ 47 Satz 1 II. WoBauG). Wird an Stelle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Lastenberechnung aufgestellt und übersteigen die Tilgungen für Fremdmittel 1 vom Hundert der Baukosten, so darf das Bauvorhaben auch dann gefördert werden, wenn die Belastung die in Absatz 2 genannten Beträge übersteigt.“

(5) Die in Absatz 4 genannten Bauvorhaben dürfen auch gefördert werden, wenn im Zusammenhang mit ihrer Finanzierung oder im Zusammenhang mit ihrer Nutzung Aufwendungen entstehen, die nach den für die Aufstellung der Lasten- oder Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Grundsätzen nicht berücksichtigt werden können (§ 47 Satz 2 II. WoBauG).

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 soll die tatsächliche Belastung für den Bauherrn oder den Bewerber als auf die Dauer tragbar angesehen werden können.“

2. In Nr. 46 WFB 1957 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen; der Absatz 6 wird Absatz 3.

II.

Änderung der Darlehnshöchstsatzbestimmungen

3. Nr. 12 des RdErl. v. 19. 12. 1956 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 wird wie folgt neu gefaßt:
- „12. (1) Die nach Abschnitt B zu ermittelnden Durchschnittssätze für nachstellige Landesdarlehen sollen im allgemeinen bei der Bewilligung des Lan-

desdarlehens nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des für alle zu fördernden Wohnungen eines Gebäudes nach Abschnitt B ermittelten Gesamtbetrages ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörden zulässig

a) um bis zu 30 vom Hundert, soweit es sich um Wohnungen handelt, die Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen vorbehalten werden sollen, und

b) um bis zu 10 vom Hundert in sonstigen Fällen.

(2) Der für die zu fördernden Wohnungen eines Gebäudes nach Abschnitt B ermittelte Gesamtbetrag darf jedoch nur überschritten werden, soweit entweder

a) eine Finanzierungslücke besteht, die trotz Inanspruchnahme angemessener Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel sowie von erreichbaren und zulässigen Finanzierungsbeiträgen des Mieters oder eines Dritten (z. B. eines Arbeitgebers) sonst nicht geschlossen werden kann, oder wenn

b) die Überschreitung erforderlich ist, um bei Ansatz angemessener Kapital- u. Bewirtschaftungskosten die in Nr. 16 Abs. 2 WFB 1957 bestimmte Durchschnittsmiete oder Belastung zu erzielen.“

4. Außerdem erhält Nr. 8 Satz 2 folgende neue Fassung:

„Bei der Neuschaffung von Kinderspielplätzen gemäß Nr. 25 Abs. 6 WFB 1957 wird dem Gesamtbetrag die Hälfte der für die Erstellung der Kinderspielplätze veranschlagten Kosten, höchstens jedoch 30,— Deutsche Mark je geförderte Wohnung, zugeschlagen.“

III.

5. Die vorstehenden Bestimmungen können auf alle Bauvorhaben angewendet werden, für die ein der nachstelligten Finanzierung dienendes Landesdarlehen erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden ist oder bewilligt wird.

IV.

6. Die Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen Ihres Bezirks sind unverzüglich entsprechend anzuweisen. Der Eilbedürftigkeit wegen habe ich sie bereits unmittelbar durch Übersendung eines Abdrucks verständigt.

Bezug: a) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) MBl. NW. 1956 S. 2497),

b) RdErl. betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2546).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —

— MBl. NW. 1957 S. 1597.

Berichtigung

Betrifft: Richtlinien für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten. RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1956 — IV C 8 — 1678/56 (MBl. NW. S. 1528).

Anlage des o.g. RdErl. (MBl. NW. 1956 S. 1534/35) ist wie folgt zu berichtigen:

Anstelle von Acetylhidrocodein ist zu setzen:

Acetylhidrocodeinon (**Acedicon**).

Anstelle von Asthma-Inhalasan (codeinhaltig) ist zu setzen:

Asthma-Inhalasan (**cocainhaltig**).

Hinter Mydrial-Augentropfen ist zu setzen:

(**alte Art**).

Die Sammlungen der Bestimmungen für die Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind entsprechend zu berichtigen.

— MBl. NW. 1957 S. 1598.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Datum	Nr. 41 v. 12. 7. 1957	Seite
2. 7. 57	Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung	167
27. 6. 57	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957	167
29. 6. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	168

Datum	Nr. 42 v. 13. 7. 1957	Seite
26. 6. 57	Bekanntmachung über die Feststellung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO)	169
6. 7. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	170

— MBL. NW. 1957 S. 1599/1600.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 7. 1957

Personalnachrichten	85	97. Pädagogische Ausbildung angehender Priesteramtskandidaten. RdErl. d. KM v. 22. 5. 57	90
73. Berichtigung zur Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen	86	98. Vorläufige Anerkennung von Deutschen Schulen im Ausland. RdErl. d. KM v. 22. 5. 57	90
91. Reisekostenvergütung für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten. RdErl. d. KM v. 29. 6. 57	86	99. Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 17. Sept. 1953. RdErl. d. KM v. 22. 5. 57	90
92. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut d. Landes NW. RdErl. d. KM v. 1. 6. 57	87	100. Prüfungsordnung für die Technikerprüfung an „Technischen Abendschulen“. RdErl. d. KM v. 23. 5. 57	92
93. Aufnahme von Lehrern aus der Sowjetzone in den Volksschuldienst d. Landes NW. RdErl. d. Kultusmin. v. 12. 6. 57	88	101. Pauschbetrag für Bergberufsschulen. RdErl. d. KM v. 28. 5. 57	93
94. Ständige Postwertzeichenausstellung in Bonn RdErl. d. KM v. 28. 5. 57	89	102. Ersatzberufsschule für Süßmoster in Bad Homburg. RdErl. d. KM v. 12. 6. 57	93
95. Funkversuche in Schulen und Instituten. RdErl. d. KM v. 31. 5. 57	89	103. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) v. 28. 5. 1957. RdErl. d. KM v. 19. 6. 57	94
96. Beurlaubung von Schülern unmittelbar vor den Ferien und im Anschluß an die Ferien. RdErl. d. KM v. 18. 6. 57	89		

— MBL. NW. 1957 S. 1599/1600.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1957

Allgemeine Verfügungen

Berücksichtigung des Brennrechts bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken	145
Mitteilungen der Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Schiff oder einem Schiffsbauwerk	146
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1956	146
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1956	147
Übersicht über die Geschäfte der Notare für das Jahr 1956	147
Hinweis auf Rundverfügungen	148
Personalnachrichten	148
Gesetzgebungsübersicht	149

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. FGG §§ 4., 5. — Verschiedene nachlaßgerichtliche Verrichtungen in bezug auf denselben Nachlaß sind regelmäßig verschiedene Sachen im Sinne des § 4 FGG. — Läßt sich seine Feststellung nach § A FGG dahin, daß eines der streitenden Gerichte in der Sache zuerst tätig geworden ist, nicht zutreffen, so kann die Zuständigkeit nur nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt werden. OLG Hamm vom 4. Mai 1957 — 15 W 188/57
2. ZustErgG § 7; VereinheitlVO. vom 31. Mai 1934 (RGBl. I 472) § 14. — Das nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ZustErgG örtlich zuständige Amtsgericht in Berlin-Schöneberg kann Nachlasssachen entsprechend § 14 der VereinheitlVO. vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) mit bindender Wirkung an ein anderes Gericht abgeben. OLG Düsseldorf vom 13. Mai 1957 — 12 AR 13/57

3. RAGeO § 28a. — Durch Abschluß eines Vergleichs in Ehesachen entsteht eine zusätzliche Prozeßgebühr; ihre Zusammenrechnung mit der Prozeßgebühr der Hauptsache ist nicht zulässig. Die bisher vertretene entgegenstehende Auffassung (JMBl. NRW. 56, 268) wird aufgegeben. OLG Hamm vom 8. April 1957 — 14 W 34/57

Strafrecht

1. StPO §§ 267 III, 354 I. — Überschreitet das Gericht bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr die übliche Geldstrafe beträchtlich, weil die bisherigen milden Urteile die Unfallhäufigkeit nicht verringern konnten, so liegt darin keine Verletzung der gleichmäßigen Gerechtigkeit, wenn durch die grob verkehrswidrige, höchst gefährliche Fahrweise tatsächlich mehrere Verkehrsteilnehmer in äußerster Lebensgefahr gebracht wurden, eine mehrwöchige Gefängnisstrafe nicht unangebracht gewesen wäre, auch die Geldstrafe den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten angepaßt ist. — Ist die in 1. Instanz festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe vom Berufungsgericht entgegen dem Verbot der reformatio in peius erhöht worden, so kann das Revisionsgericht in entsprechender Anwendung des § 354 StPO auf die in 1. Instanz festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe als auf die prozessual zulässige Höchststrafe erkennen, weil das Berufungsgericht sie bestimmt nicht unterschritten hätte. OLG Köln vom 2. November 1956 — Ss 230/56
2. StPO § 335. — Wer Sprungrevision statt Berufung eingelegt hat, darf innerhalb der Revisionsbegründungsfrist noch zur Berufung übergehen. OLG Köln vom 8. Februar 1957 — Ws 608/56
3. StPO §§ 350, 44 — Gegen Versäumung der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht ist Wiedereinsetzung unzulässig (im Anschluß an Schlesw-HolstOLG MDR 50, 303; gegen OLG Celle NdsRpfl 48, 179). OLG Köln vom 16. November 1956 — Ss 234/56
4. StPO § 367 — Läßt nach vorausgegangenem Strafmaßberufung an Stelle des Amtsgerichts das unzuständige Landgericht die Wiederaufnahme zu, so erwächst dieser Beschluß bei Nichtanfechtung in Rechtskraft. Das Landgericht wird damit aber für das weitere Verfahren nicht zuständig, sondern über die Begründetheit des Antrages hat das Amtsgericht zu entscheiden. OLG Hamm vom 8. Mai 1957 — 2 Ws 196/56

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

— MBL. NW. 1957 S. 1599/1600.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postcheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.